# **Satzungüber die Erhebung von Friedhofsgebührender Ortsgemeinde Olsbrücken**

 vom 12.06.2023

Der Ortsgemeinderat Olsbrücken hat in seiner Sitzung vom 01.03.2023 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

[§ 1 Allgemeines](file:///C%3A%5CUsers%5COttMeyer%5CAppData%5CLocal%5CTemp%5C27%5Cfriedhofsgebuehren%2C%20satzungsmuster.doc#_Toc190835151)

[§ 2 Gebührenschuldner](file:///C%3A%5CUsers%5COttMeyer%5CAppData%5CLocal%5CTemp%5C27%5Cfriedhofsgebuehren%2C%20satzungsmuster.doc#_Toc190835152)

[§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit](file:///C%3A%5CUsers%5COttMeyer%5CAppData%5CLocal%5CTemp%5C27%5Cfriedhofsgebuehren%2C%20satzungsmuster.doc#_Toc190835153)

[§ 4 Inkrafttreten](file:///C%3A%5CUsers%5COttMeyer%5CAppData%5CLocal%5CTemp%5C27%5Cfriedhofsgebuehren%2C%20satzungsmuster.doc#_Toc190835154)

[Anlage zur Friedhofsgebührensatzung](file:///C%3A%5CUsers%5COttMeyer%5CAppData%5CLocal%5CTemp%5C27%5Cfriedhofsgebuehren%2C%20satzungsmuster.doc#_Toc190835155)

## **[§ 1Allgemeines](file:///C%3A%5C%5CUsers%5C%5COttMeyer%5C%5CAppData%5C%5CLocal%5C%5CTemp%5C%5C27%5C%5Cfriedhofsgebuehren%2C%20satzungsmuster.doc%22%20%5Cl%20%22Inhalts%C3%BCbersicht)**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **[§ 2Gebührenschuldner](file:///C%3A%5C%5CUsers%5C%5COttMeyer%5C%5CAppData%5C%5CLocal%5C%5CTemp%5C%5C27%5C%5Cfriedhofsgebuehren%2C%20satzungsmuster.doc%22%20%5Cl%20%22Inhalts%C3%BCbersicht)**

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **[§ 3Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit](file:///C%3A%5C%5CUsers%5C%5COttMeyer%5C%5CAppData%5C%5CLocal%5C%5CTemp%5C%5C27%5C%5Cfriedhofsgebuehren%2C%20satzungsmuster.doc%22%20%5Cl%20%22Inhalts%C3%BCbersicht)**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **[§ 4Inkrafttreten](file:///C%3A%5C%5CUsers%5C%5COttMeyer%5C%5CAppData%5C%5CLocal%5C%5CTemp%5C%5C27%5C%5Cfriedhofsgebuehren%2C%20satzungsmuster.doc%22%20%5Cl%20%22Inhalts%C3%BCbersicht)**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 08.01.2019 außer Kraft.

Olsbrücken, 12.06.2023

Walter Schneck, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach

§ 2 der Friedhofssatzung 1004,00 €

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1  933,00 €

3. Überlassung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonymes Grab) 933,00 €

 nach Nr.1

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2

der Friedhofssatzung für

 a) Wahlgrabstätten für Erdbestattung je Stelle 1162,00 €

b) Urnenwahlgrabstätten (bis zu 4 Urnen) 996,00 €

c) Urnenwiesengrabstätten (bis zu 2 Urnen) 967,00 €

d) Baumgrabstätten (1 Urne) 967,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten
Nutzungszeit oder späterer Beisetzung für

a) Wahlgrabstätten für Erdbestattung, je Stelle und Jahr 47,00 €

b) Urnenwahlgrabstätten, je Jahr 40,00 €

c) Urnenwiesengrabstätten, je Jahr 39,00 €

d) Baumgrabstätten, je Jahr 39,00 €

Gebühren für die Verlängerung werden für volle Jahre berechnet.

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. von Gräbern für Sargbestattungen 870,00 €

 2. von Gräbern für Urnenbestattungen 100,00 €

**IV. Pflege der Grabstätten durch die Gemeinde**

1. Pflegegebühr bei Überlassung oder bei Erwerb des Nutzungsrechts für

 a) anonymen Grabstätten 325,00 €

 b) Urnenwiesengrabstätten 650,00 €

 c) Baumgrabstätten 650,00 €

 2. Pflegegebühr für Urnenwiesengrabstätten bei Verlängerung nach Ablauf

 der Nutzungszeit oder späterer Beisetzung je Jahr 26,00 €

 3. Pflegegebühr für Baumgrabstätten bei Verlängerung nach Ablauf 26,00 €

 der Nutzungszeit

**V. Grabeinfassung**

1. für Urnenreihengrabstätten 82,00 €

 2. für Urnenwahlgrabstätten 123,00 €

### VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche

Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind

von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

### VII. Benutzung der Leichenhalle

1. Benutzung der Aussegnungshalle für die Trauerfeier 250,00 €

1. Zellenbenutzung zur Aufbewahrung Särgen 150,00 €

3. Zellenbenutzung zur Aufbewahrung von Urnen 80,00 €